

16. Evangelische Landessynode

Beilage 90

Ausgegeben im Mai 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau

§ 1 Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau

- (1) Der Evangelische Kirchenbezirk Blaubeuren wird zum 1. Januar 2026 aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden, aus denen der Evangelische Kirchenbezirk Blaubeuren gebildet war, werden dem Evangelischen Kirchenbezirk Ulm angegliedert. Dieser wird zugleich umbenannt und erhält die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau“. Der Evangelische Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau ist Rechtsnachfolger des aufgehobenen Kirchenbezirks Blaubeuren im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau ist Ulm.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Die Aufgaben und das Vermögen des Evangelischen Kirchenbezirks Blaubeuren gehen auf den Evangelischen Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau über.
- (2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenbezirks Blaubeuren gehen auf den Evangelischen Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau über.
- (3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 3 Übergangszuständigkeit

In der Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum Zusammentreten der für den Kirchenbezirk Ulm / Alb-Donau zu wählenden Bezirkssynode und des zu bildenden Kirchenbezirksausschusses bilden die Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse der Evangelischen Kirchenbezirke Ulm und Blaubeuren und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter

zusammen die Bezirkssynode und den Kirchenbezirksausschuss des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau.

Artikel 2 **Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Ulm, Blaubeuren“ durch die Wörter „Ulm/Alb-Donau“ ersetzt.

Artikel 3 **Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsamtes im Evangelischen Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau**

- (1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz mit der Pfarrstelle Ulm Münster Süd verbunden.
- (2) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberin oder des derzeitigen Stelleninhabers auf die Pfarrstelle nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 4 **Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Anlage 1 Abschnitt III der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Blaubeuren,“ gestrichen.
2. In Nummer 2 wird das Wort „Ulm“ durch die Wörter „Ulm/Alb-Donau“ ersetzt.

Artikel 5 **Übergangsmandat der Mitarbeitervertretungen**

- (1) Die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Blaubeuren und die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm bilden ab 1. Januar 2026 bis zu den nächsten allgemeinen Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen der Landeskirche gemeinsam die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau. Abweichend von § 24 MVG.Württemberg lädt die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm zur konstituierenden Sitzung gemäß § 23 MVG.Württemberg ein und leitet diese, bis die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau über den Vorsitz entschieden hat.
- (2) Eine Nachwahl gemäß § 16 Absatz 1 MVG.Württemberg findet in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum nur statt, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die in gemäß § 8 Absatz 1 MVG.Württemberg vorgeschriebene Zahl gesunken ist.

Artikel 6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang und Anordnungsrang

Die durch Artikel 4 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Kirchliche Verordnung und die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 können nach Inkrafttreten durch Erlass des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zahl der Kirchenmitglieder geht seit Jahrzehnten zurück. Die Strukturen der Landeskirche müssen auf allen Ebenen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden. Deshalb wurden und werden auch Kirchenbezirke aufgehoben und neu gebildet. Dies erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 erster Halbsatz Kirchenbezirksordnung durch kirchliches Gesetz.

Dementsprechend soll der Evangelische Kirchenbezirk Blaubeuren aufgehoben und dem Kirchenbezirk Ulm angegliedert werden. Gleichzeitig wird dieser in „Evangelischer Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau“ umbenannt. Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau ist Ulm.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. In § 1 wird der Evangelische Kirchenbezirk Ulm/Alb-Donau mit Sitz in Ulm unter Aufhebung und Angliederung des Kirchenbezirks Blaubeuren an den Kirchenbezirk Ulm neu zusammengesetzt.
2. In § 2 wird die Gesamtrechtsnachfolge geregelt, nach der der neu zusammengesetzte Kirchenbezirk in alle Rechte und Pflichten des aufgehobenen Kirchenbezirks eintritt.
3. In § 3 wird geregelt, dass für einen Übergangszeitraum die Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemeinsam die Bezirkssynode und den Kirchenbezirksausschuss des neu gebildeten Kirchenbezirks bilden.

II. Zu Artikel 2

An die Stelle der Bezeichnungen der Evangelischen Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm tritt hier die Bezeichnung des neu zusammengesetzten Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau.

III. Zu Artikel 3

Hier wird geregelt, dass die Aufgaben des Dekanatamtes mit der Pfarrstelle Ulm Münster Süd verbunden werden. Die Berufung des derzeitigen Stelleninhabers oder der derzeitigen Stelleninhaberin sowie die Ausgaben des Schuldekans oder der Schuldekanin bleiben hierdurch unberührt.

IV. Zu Artikel 4

Der Zusammenschluss wirkt sich auf die Besoldung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle aus. Dies wird hier angepasst. Später ist die Regelung aufgrund von Artikel 6 wieder durch Verordnung änderbar.

V. Zu Artikel 5

Die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Blaubeuren und die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm bilden ab 1. Januar 2026 bis zu den nächsten allgemeinen Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen der Landeskirche gemeinsam die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau. Diese Form der Zusammenarbeit der Mitarbeitervertretungen ist erforderlich, da § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg keine Anwendung findet, so dass in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten ohne entsprechende Regelung allein die Mitarbeitervertretung des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Ulm zuständig wäre. Dies wird mit Blick auf die Vertretung der Mitarbeitenden des ehemaligen Kirchenbezirks Blaubeuren für nicht angemessen gehalten.

Abweichend von § 24 MVG.Württemberg lädt die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm zur konstituierenden Sitzung gemäß § 23 MVG.Württemberg ein und leitet diese, bis die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau über den Vorsitz entschieden hat.

Eine Nachwahl gemäß § 16 Absatz 1 MVG.Württemberg findet in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum nur statt, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Ulm/Alb-Donau nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die in gemäß § 8 Absatz 1 MVG.Württemberg vorgeschriebene Zahl gesunken ist. Im Fall des Nachrückens (§ 18 Absatz 3 MVG.Württemberg) ist für die früheren Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm gesondert auf den jeweiligen Wahlvorschlag abzustellen, d.h. es kommt darauf an, wer bei der vorhergehenden Wahl im entsprechenden Kirchenbezirk die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

VI. Zu Artikel 6

Hier wird klargestellt, dass die genannten Regelungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder durch entsprechende Verordnung bzw. Erlass des Oberkirchenrats geändert werden können.

VII. Zu Artikel 7

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.